S 49 R 178/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 R 178/22
Datum	21.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 R 60/23
Datum	28.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bremen vom 21.3.2023 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI.

Der 1968 geborene KlÃ¤ger steht nach den aktenkundigen Unterlagen unter Betreuung und ist seit Januar 2022 nach Â§ 63 (StGB) in der H. untergebracht. Bis zum 31.10.2022 erhielt er von der Beklagten eine zunÃ¤chst befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. TatsÃ¤chlich wurde die Rente dann unbefristet weitergewÃ¤hrt.

Nachdem der KlÃ¤ger sich mit mehreren Schreiben vom 11.7.2022 mit diversen Anliegen, unter anderem auch wegen des Auslaufens seiner zunÃ¤chst befristet gewÃ¤hrten Erwerbsminderungsrente, an verschiedene Adressaten, so auch an das Sozialgericht (SG) Bremen, gewandt hatte, teilte er letzterem mit Schreiben vom 28.9.2022 erstmals mit, dass er nunmehr die GewÃ¤hrung einer Waisenrente wegen des Todes seines Vaters am 4.12.2018 durch die Beklagte begehre. Diese erwiderte hierauf, dass ihr diesbezÃ¼glich bislang kein entsprechender Antrag des KlÃ¤gers vorliege und somit auch keinerlei Verwaltungsverfahren durchgefÃ¼hrt worden sei. Hinsichtlich der im Folgenden von dem KlÃ¤ger erneut beanstandeten Befristung seiner Erwerbsminderungsrente verwies die Beklagte auf die zwischenzeitlich erfolgte Bewilligung der Erwerbsminderungsrente auf Dauer.

Nach entsprechender AnhÃ¶rung der Beteiligten wies das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.3.2023 ab. Mangels DurchfÃ¼hrung des gemÃ¤Ã Â§ 78 SGG erforderlichen Vorverfahrens hinsichtlich der begehrten Waisenrente sei die Klage bereits unzulÃ¤ssig. Insbesondere sei keine entsprechende Antragstellung gegenÃ¼ber der Beklagten und somit auch kein ablehnender Verwaltungsakt erfolgt.

Gegen den ihm ausweislich der aktenkundigen Postzustellungsurkunde (PZU) durch Ãbergabe an einen empfangsberechtigten Vertreter der Klinik am 27.3.2023 zugestellten GerichtsbescheidÂ hat derÂ KlÃ¤gerÂ mit Schreiben vom 1.6.2023, hier eingegangen am 13.6.2023, Berufung eingelegt.

Durch Schreiben des Vorsitzenden des Senats vom 21.6.2023Â sind die Beteiligten darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei, die Berufung wegen VersÃ¤umung der Berufungsfrist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Hierauf hat der KlÃ¤ger mit undatiertem, am 4.7.2023 eingegangenen Schriftsatz geltend gemacht, dass er in der Forensik gehindert werde, Post zu verschicken und zu empfangen. Auch werde seine Post geÃ¶ffnet und durch MaÃnahmen so gehindert, dass er keinen Bescheid erhalten habe und daher nicht habe reagieren kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

1. ihm hinsichtlich der VersÃ¤umung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung zu gewÃ¤hren,
2. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bremen vom 21.3.2023 aufzuheben,
3. die Beklagte zu verurteilen, ihm nach dem Tod seines Vaters am 4.12.2018 Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Dem Senat haben auÃer den Prozessakten die Verwaltungsakten der Beklagten

vorgelegen. Sie sind Gegenstand der Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§Â 158 SGG ohne SachprÃ¼fung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Rechtsmittelfrist eingelegt wurde.

Die Berufung gegen einen sozialgerichtlichen Gerichtsbescheid ist gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 2 SGG i.V.m. Â§Â 151 Abs.Â 1 und 2 SGG innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung an den Beteiligten beim Landessozialgericht oder beim Sozialgericht einzulegen. Zugestellt wird dabei von Amts wegen nach den Vorschriften der ZPO, Â§ 63 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGG; die Berechnung der Fristen bestimmt sich nach Â§Â 64 SGG.

Der Gerichtsbescheid des SG Bremen vom 21.3.2023 ist demÂ KlÃ¤gerÂ nach der hierÃ¼ber vorliegenden PZU am Montag, dem 27.3.2023 durch Ãbergabe an einen BevollmÃ¤chtigten der Forensischen Klinikeinrichtung, in welcher der KlÃ¤ger untergebracht ist, rechtswirksam zugestellt worden. DiesbezÃ¼glich gilt die Regelung des Â§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. Â§ 178 Abs. 1 Nr. 3Â ZPO. Hiernach ist die erfolgte Ersatzzustellung an den BevollmÃ¤chtigten der Klinik ausreichend, um den Lauf der Frist in Gang zu setzen. Die Unterbringung des KlÃ¤gers ist hier der Unterbringung in einer Strafvollzugseinrichtung vergleichbar. Es ist daher insoweit auch nicht notwendig gewesen, dass zunÃ¤chst durch den Zusteller eine Ãbergabe an den KlÃ¤ger persÃ¶nlich versucht wird. Auch ist eine tatsÃ¤chliche Abwesenheit des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt der Zustellung nicht notwendig gewesen. Der Schriftwechsel im Bereich des Strafvollzugs, hierzu gehÃ¶rt auch die nach Â§ 63 StGB erfolgte Unterbringung des KlÃ¤gers in der Forensischen Psychiatrie, ist nach Â§ 33 Abs. 1 Bremisches Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) grundsÃ¤tzlich durch die Anstalt vermittelt, so dass der Postzusteller schon aus RechtsgrÃ¼nden gehindert ist, die Zustellung direkt an den Adressaten vorzunehmen. Er hat die Zustellung an den Leiter der Einrichtung oder einen dazu bevollmÃ¤chtigten Vertreter zu bewirken (vgl. u.a. OVG LÃ¼neburg, Beschluss vom 2.7.2019, 13 LA 36/19; Bayerischer VGH, Beschluss vom 9.2.2023, 13a B 22.31201; VG Bremen Urteil vom 21.4.2013, 2 K 2231/21; jeweils juris). Dies ist hier erfolgt. FÃ¼r die Wirksamkeit der Zustellung kommt es bei einer Ersatzzustellung auch nicht darauf an, ob und wie der Adressat persÃ¶nlich von dem zugestellten SchriftstÃ¼ck, hier dem Gerichtsbescheid, Kenntnis erlangt (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 63 Rdnr. 13; BSG, Urteil vom 27.5.2008, B 2 U 5/07 R, juris). Der Gerichtsbescheid ist schlieÃlich auch mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen gewesen. Ausgehend hiervon ist die Frist fÃ¼r die Einlegung der Berufung mit dem 27.4.2023 (Donnerstag) abgelaufen (Â§Â 64 Abs.Â 2, 3 SGG). Die tatsÃ¤chlich erst am 13.6.2023 beim Landessozialgericht eingegangene Berufung ist daher verspÃ¤tet erfolgt.

DemÂ KlÃ¤gerÂ ist auch keine Wiedereinsetzung in die versÃ¤umte Berufungsfrist

gemÃ¤Ã Â§ 67 SGG zu gewÃ¤hren. Nach dieser Vorschrift ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (Â§ 67 Abs. 1 SGG). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versÃ¤umte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewÃ¤hrt werden (Â§ 67 Abs. 2 SGG). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt.

Vorliegend hat der KlÃ¤ger, nachdem er vom erkennenden Gericht auf die versÃ¤umte Berufungsfrist hingewiesen worden war, lediglich pauschal geltend gemacht, dass er in der Forensik gehindert werde, Post zu verschicken und zu empfangen. Er habe den Gerichtsbescheid nicht erhalten und somit nicht reagieren kÃ¶nnen. Jedoch hat der KlÃ¤ger in seiner am 13.6.2023 hier eingegangenen Berufungsschrift vom 1.6.2023 ausdrÃ¼cklich gerade auf den maÃgeblichen Gerichtsbescheid unter Angabe dessen Datums 21.3.2023 und des zutreffenden Aktenzeichens Bezug genommen. Zudem ergibt sich aus den aktenkundigen Unterlagen, dass den KlÃ¤ger im Rahmen seiner Unterbringung durchaus regelmÃ¤Ãig die Post des SG erreicht und er hierauf auch postalisch reagiert hat, so dass hiernach einiges dafÃ¼r spricht, dass er den Gerichtsbescheid entgegen seinem Vorbringen tatsÃ¤chlich auch persÃ¶nlich zur Kenntnis erhalten hat.

Des Weiteren muss sich der KlÃ¤ger auch in diesem Zusammenhang die Regelung des Â§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. Â§ 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO entgegenhalten lassen, wonach der Gerichtsbescheid mit der Zustellung an den BevollmÃ¤chtigten der Klinik unabhÃ¤ngig von seiner persÃ¶nlichen Kenntnisnahme als wirksam an ihn zugestellt gilt. Damit aber ist gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 1 SGG die maÃgebliche Berufungsfrist in Lauf gesetzt worden, ohne dass es darauf ankommt, ob der KlÃ¤ger, wie er vortrÃ¤gt, den Bescheid nicht erhalten hat. Somit kÃ¶nnte eine verspÃ¤tete MÃ¶glichkeit zur Kenntnisnahme nur hinsichtlich eines (etwaigen) zwischenzeitlichen Fristablaufs relevant sein. Dazu mÃ¼ssten seitens des KlÃ¤gers besondere UmstÃ¤nde im Sinne des Â§ 67 Abs. 1 SGG hinsichtlich einer unverschuldeten derart verspÃ¤teten MÃ¶glichkeit zur Kenntnisnahme, dass er gehindert gewesen ist, die Berufungsfrist einzuhalten, hinreichend glaubhaft gemacht sein. Zu den UmstÃ¤nden jedoch, wann konkret ihm der Gerichtsbescheid ausgehÃ¤ndigt worden ist und er persÃ¶nlich Kenntnis von dessen Inhalt, nÃ¤mlich der von ihm mit der Berufung angefochtenen Klageabweisung hat, nehmen kÃ¶nnen, hat der KlÃ¤ger keinerlei Angaben gemacht. Die pauschale Behauptung, er habe den Bescheid gar nicht erhalten, genÃ¼gt insoweit vor dem Hintergrund des oben AusgefÃ¼hrten nicht. Es ergeben sich schlieÃlich auch aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r die geltend gemachte unterbliebene oder aber eine so verspÃ¤tete AushÃ¤ndigung, dass es dem KlÃ¤ger erst am 13.6.2023, mithin mehr als zweieinhalb Monate nach der dokumentierten Zustellung und entsprechendem Ablauf der Rechtsmittelfrist mÃ¶glich gewesen ist, Berufung einzulegen.

Somit ist zum einen bereits nicht festzustellen, dass die Monatsfrist des Â§ 67 Abs. 2 SÃ¤tze 1, 3 und 4 SGG fÃ¼r die Nachholung der Rechtshandlung, hier der Berufungseinlegung, eingehalten worden ist. Zum anderen sind nach WÃ¼rdigung

aller aktenkundigen UmstÃ¤nde einschlieÃlich des Vorbringens des KlÃ¤gers in seinem Schreiben vom 4.7.2023 WiedereinsetzungsgrÃ¼nde, d.h. Tatsachen im Sinne von Satz 2 der Vorschrift die belegen, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich ohne sein Verschulden gehindert gewesen ist, die Berufungsfrist einzuhalten, nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Nach alledem muss er die in den Akten dokumentierte Zustellung am 27.3.2023 gegen sich gelten lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegt nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 17.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024